

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 222/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jetta M. [REDACTED],

[REDACTED] 66th Street, B [REDACTED], N.Y. 11234 USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], München,
als Abwickler der Kanzlei
Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 249 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich der Gesundheitszustand der Klägerin seit seinem Urteil im Vorprozeß nicht verändert hat. Damit ist der Verschlimmerungsantrag gegenstandslos. Etwas anderes kann die Klägerin auch nicht aus der von ihr angeführten Entscheidung BGH RZW 1972, 346 herleiten.

Abhilfe hat die Behörde mit der Begründung verweigert, das erste Urteil des Oberlandesgerichts sei richtig. Daß das Berufungsgericht diese Auffassung teilt, ergeben seine Darlegungen auf UA S. 10. Damit war für die von der Klägerin begehrte Zweitentscheidung kein Raum.

Mai

Dr. Jähne